

Symposium „Anti-Korruptions- gesetzgebung“

Am 17./18. Februar 2017 veranstaltete die Kaiserin-Friedrich-Stiftung für das ärztliche Fortbildungswesen das 46. Symposium für Juristen und Ärzte.

Es befasste sich mit der Thematik „Die Anti-Korruptionsgesetzgebung im Gesundheitswesen – Auswirkungen“. Typischerweise wird das Thema beim interdisziplinären Ansatz dieser Fortbildungsreihe aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet – so auch in diesem Jahr. Die betrifft sowohl die Personen der Referenten (Juristen, Ärzte, andere Leistungserbringer im Gesundheitswesen) als auch die inhaltliche Auseinandersetzung (ärztliche Tätigkeit im engeren Sinne, Forschung, ärztliche Fort- und Weiterbildung).

In vielen Lebensbereichen ist korruptives Verhalten festzustellen. Gerade das Gesundheitswesen und vor allem die Ärzteschaft sind jedoch in den letzten Jahren „in Verruf“ geraten. Ob nun berechtigt oder unberechtigt, ist dies dennoch Grund für die hierzu in der Öffentlichkeit entstandene Diskussion zur strafrechtlichen Verfolgung von Korruption im Gesundheitssystem – die in der Schaffung eigenständiger Straftatbestände der §§ 299a, b StGB gipfelte.

Dabei – so **Peter Kalb**, Rechtsreferent der Bayerischen Landesärztekammer – existierte bereits bislang mit den §§ 30 ff. der Muster-Berufsordnung beziehungsweise der entsprechenden Regelungen der Berufsordnungen der Landesärztekammern ein „Regulativ für den fairen Wettbewerb und für Patientensicherheit vor eigennützigem merkantilen Interessen und wird dies auch weiterhin sein.“

Die berufsständischen Kammern seien daher „aufgerufen, im Interesse ihrer Mitglieder, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den Strafverfolgungsbehörden einzurichten“.



Dr. med. Gisela Albrecht, Geschäftsführerin der Kaiserin-Friedrich-Stiftung, bei der Begrüßung

© Kaiserin-Friedrich-Stiftung

Strafrechtliches Neuland

Prof. Dr. jur. Gunnar Duttge, Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen, nahm zunächst eine historische und gesellschaftliche Einordnung von Korruption vor und stellte den aktuellen Strafrechtsrahmen dar. Er wies auf die vielen noch ungeklärten Probleme des aktuellen Wortlautes der Strafrechtstatbestände hin. **Rechtsanwalt Dr. iur. Maximilian Warntjen** stellte mögliche Probleme dar, die aus unbedachtem Zuweisungs- und Ordnungsverhalten in der ambulanten Versorgung resultieren können. **Rechtsanwalt Dr. jur. Christoph Jansen** widmete sich der Kooperation zwischen niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft Celle, **Oberstaatsanwalt Christian Müller**, teilte dem sichtlich überraschten ärztlichen Publikum mit, dass nunmehr strafrechtliches Neuland beschritten werde, das es zunächst auch zu erschließen gelte. Zu rechnen sei mit einer langen „Anflutungsphase“ mit zunächst nur wenigen Verfahren und lückenhafter Abdeckung praxisrelevanter Konstellationen. Eine höchstrichterliche Klärung der maßgeblichen Streitfragen wird voraussichtlich noch viele Jahre auf sich warten lassen. Es soll aber nichts strafbar sein, was berufs- und sozialrechtlich erlaubt ist. Jedoch kann bekanntlich alles, was grundsätzlich erlaubt ist, auch rechtswidrig gelebt werden. Er wies auf den strafprozessualen Rahmen staatsanwaltlicher Tätigkeit hin. Insbesondere die

beschriebenen Vermögensabschöpfungsmöglichkeiten der Gerichte von Vorteilen aus korruptivem Verhalten der Angeklagten unterscheiden sich massiv von den Ahndungsmöglichkeiten der ärztlichen Selbstverwaltung. Die Verantwortlichkeit juristischer Personen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz wurde ebenfalls beschrieben. Er plädierte für den Einsatz von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, um durch spezialisierte und fortgebildete Staatsanwälte Entscheidungen mit medizinjuristischem Augenmaß zu erzielen.

Als „roter Faden“ durch alle Vorträge zog sich die Überzeugung, dass korruptives Verhalten, egal an welcher Stelle, vehement zu ahnden ist, jedoch keine Grundlage für Verallgemeinerung bietet, um ganze Berufszweige zu diskreditieren. Des Weiteren dürfe die Kooperation von Ärzten mit anderen Beteiligten im Gesundheitswesen nicht per se als strafbares oder berufsrechtswidriges Verhalten gewertet werden. Oberste Handlungsmaximen müssen vielmehr das Patientenwohl und die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit sein. Zudem gilt es die folgenden vier Grundregeln zu beachten:

1. Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung,
2. Trennung von ärztlicher Leistung und Zuwendung,
3. Transparenz der Finanzflüsse und
4. Dokumentation aller Formen der Zusammenarbeit.

Dies sollte letztlich aber nie dazu verleiten, die „Grenzen des Machbaren“ vollständig auszuloten. Auch ist es ratsam, kritisch den Zweck und das Ziel eines Kooperationsangebotes zu hinterfragen. **Dr. med. Wolfgang Wodarg**, Transparency International Deutschland e. V., wies in seinem Vortrag auf den seiner Ansicht nach institutionalisierten Interessenkonflikt hin. Gesundheit beziehungsweise Krankheit als Wirtschaftsgut gesetzlich gestaltet zu haben, birgt den Grundkonflikt in sich. Er stellte hierzu die unterschiedlichen Interessenlagen dar und analysierte Fehlansätze im System.

Bereich ärztliche Fortbildung

Ausführlich beleuchtet wurde die (potenzielle) Korruption im Bereich

der ärztlichen Fortbildung. Insoweit wurden besonders „Fortbildungsveranstaltungen als Instrument der aktiven wirtschaftlichen Einwirkung“ ausgemacht. Geringeres Problempotential weist das Sponsoring der Veranstaltung selbst auf. Prüfungsmaßstab ist hierbei im Rahmen der Zertifizierung als ärztliche Fortbildungsveranstaltung auch deren Firmen- und Produktneutralität. Ist diese nicht gewährleistet, erhält die Veranstaltung keine Zertifizierung, mithin keine Fortbildungspunkte zuerkannt. Ohne Punkte aber wird auch der Kreis der Teilnehmer gering sein. Kritischer zu sehen ist demgegenüber das exklusive Sponsoring des Einzelnen. Ohne Bedeutung ist hierbei, ob es sich um eine aktive oder passive Teilnahme handelt. „Zuwendungen

der Industrie überschreiten häufig die Schwelle der Sozialadäquanz“, so **Prof. Dr. jur. Karsten Scholz**, Ärztekammer Niedersachsen. Aus jeder Zuwendung schlussfolgert daher fast immer eine strafrechtlich relevante Vorteilsgewährung. Daher ist es auch stets geboten, sich vor der Annahme der Zuwendung über deren Umfang klar zu werden und sich zu fragen, weshalb man selbst in deren „Genuss“ kommt.

Dr. jur. Alexander Gruner
Leiter der Rechtsabteilung

Ass. jur. Michael Kratz
Rechtsreferent